

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

„LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“

in der Fassung vom 03.09.2014

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.

- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. sind identisch und umfassen die Gemeinden Harrislee und Handewitt, die Ämter Mittelangeln, Hürup, Langballig und Schafflund mit ihren amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Glücksburg.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulisse weiterhin eine räumliche Einheit bildet. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schafflund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.
- (2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34

der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperations-tätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.

- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich. Der Verein übernimmt jedoch keine Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR),
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.
- (5) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekannt-zugebenden - Auswahlverfahrens.
 - c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.
Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.

- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (2) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Amt Hürup
 - Amt Langballig
 - Amt Mittelangeln
 - Amt Schafflund
 - Gemeinde Handewitt
 - Gemeinde Harrislee
 - Stadt Glücksburg
- (3) Die genannten Gründungsmitglieder sind und weitere Kommunen außerhalb des Vereinsgebietes werden ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Dieses können Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Gemeinden sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein.
- (5) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (6) Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen kann.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher

Gründe bleibt unberührt. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds bedarf einer Einigung über den finanziellen Ausgleich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 7,8)
 2. der Vorstand (§§ 9,10,11)
 3. der Projektausschuss (§§ 12,13)
- (2) Die Organe der LAG arbeiten ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung. Anfallende Entschädigungen/ Spesen von Mitgliedern der Gremien der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. erfolgen außerhalb der ELER-Förderung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladung erfolgt digital bzw. per

Post. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Sendedatum der Email bzw. das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung des Projektausschusses und Beitragsordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Projektausschusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Projektausschusses,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Gebietserweiterungen und die daraus folgende Aufnahme ordentlicher Mitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung der EU-Kommission und der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein, dem MELUR.
 - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den Punkt § 2 Vereinszweck mit 2/3-Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer 1. stellvertretender/n Vorsitzenden und einem/einer 2. stellvertretender/n Vorsitzenden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt. Die Wahl eines Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.
- (5) Vorstand nach § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende, die/der 1. stellvertretende/r Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende/r Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
 - d) Empfehlung über die Änderung der Satzung,
 - e) Vorschlag für die Mitglieder des Projektausschusses,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert, so kann er/sie einen stellvertretenden Beisitzer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder benennen, welcher als stimmberechtigtes Mitglied an dessen Stelle an der Vorstandssitzung teilnimmt.

- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das LAG-Management als geschäftsführende Stelle des „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektausschusses und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist zu veröffentlichen.

§ 12

Projektausschuss

- (1) In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.

Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 15 Mitglieder an, davon 7 kommunale und behördliche Partner und 8 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Die Mitglieder der sozioökonomischen Partner haben jeweils einen Stellvertreter.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

- (2) Der Projektausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden transparenten Auswahlverfahrens.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der kommunalen Seite im Projektausschuss werden vom jeweiligen ordentlichen Mitglied für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Wiederbenennung ist mehrfach zulässig.
- (4) Die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner und Stellvertreter im Projektausschuss werden auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Fördermitglieder gewählt. Sie müssen Fördermitglied des Vereins sein. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder aus dem privaten Bereich. Jedes private Mitglied des Projektausschusses kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden.
- (5) Der Projektausschuss ist durch die Geschäftsführung (§14) mit 14 Tagen Vorlauf schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Projektausschuss ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Auswahl der zu fördernden Projekte,
 - b) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte.
- (3) Ein Mitglied des Projektausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - (4) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Projektausschusses anwesend sind und wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder Vertreter der Zivilgesellschaft (NGOs oder Wirtschafts- und Sozialpartner) an der Abstimmung beteiligt sind.
 - (5) Der Projektausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (6) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abgabe der fehlenden Stimmen nachträglich schriftlich eingeholt.
 - (7) Zu den Sitzungen des Projektausschusses muss das LLUR und können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen anwesend sein, welche aber nicht stimmberechtigt sind.
 - (8) Über die Beschlüsse des Projektausschusses ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung/ das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/ das LAG – Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/ Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,

- i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektausschusses teil.

§ 15

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Mitte des Nordens begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und förderfähige Projekte zu erarbeiten, Projektträger zu beraten und eine Vorbewertung der Projekte gemäß Projektbewertungsbogen für die Sitzung des Projektausschusses vorzunehmen.

§ 16

Arbeitskreis Fischereiaktionsgruppe (FLAG)

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete Flensburg und Langballigau. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)
- (4) Im Übrigen gilt der § 15 (Arbeitsgruppen) entsprechend.

§ 17

Verwaltungsstellen

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ und ist beratend im Vorstand/ Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem MELUR beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 18

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung.
- (2) Die Eigenleistung der zu fördernden Projekte ist von den jeweiligen Maßnahmenträgern, ggf. unter Einsatz von Drittmitteln, zu finanzieren.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 wahrgenommen werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Dies betrifft nicht die erhaltenen und noch nicht verausgabten Fördermittel, da Fördermittel keine Vereinsmittel sind. Diese werden an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Harnslee

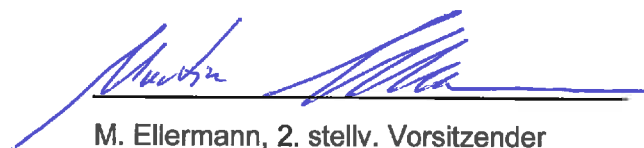
~~Harnslee~~, d. 3.9.2014

Ort, Datum

H.-H. Tramsen

H.-H. Tramsen, 1. Vorsitzender

J. Hauenstein, 1. stellv. Vorsitzender



M. Ellermann, 2. stellv. Vorsitzender

Abkürzungsverzeichnis

ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäische Meeres- und Fischereifonds
EU	Europäische Union
FLAG	Fisheries Local Action Group (Lokale Aktionsgruppe Fischerei)
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume
VO	Verordnung